

Gemeinde Grapzow

Vorlage	Vorlage-Nr:	06/BV/250/2018
federführend:	Datum:	14.12.2018
Zentrale Verwaltung und Finanzen	Verfasser:	Furth, Birgit
	Fachbereichsleiter/-in:	Knebler, Silvana
Ermächtigung des Bürgermeisters der Gemeinde Grapzow zur Kreditaufnahme		
Beratungsfolge:		
Status	Datum	Gremium
Ö	07.03.2019	06 Gemeindevertretung Grapzow

1. Sach- und Rechtslage:

Im Jahr 2009 mussten die Gesellschaftergemeinden der GEWO Bau Burow GmbH auf Grund der erteilten Ausfallbürgschaften Kredite von der GEWO Bau übernehmen. Für den Kredit der Gemeinde Grapzow läuft am 31.03.2019 die Zinsbindungsfrist aus, so dass dieser Kredit in Höhe von 438.793,86 € umgeschuldet werden muss.

An diesem Tag läuft auch die Zinsbindungsfrist für die Kredite der anderen Gesellschaftergemeinden aus, so dass insgesamt 4.295.884,46 € umgeschuldet werden müssen. Um für alle Gemeinden günstigere Konditionen aushandeln zu können, sollten alle 9 Kredite an einem Tag umgeschuldet werden.

Es werden mindestens 3 Banken zur Angebotsabgabe aufgefordert.

Aufgrund der angespannten Haushaltslagen der Gemeinden und der derzeitigen Niedrigzinsphase sollten unterschiedliche Varianten der Zinsbindungsfrist abgefragt werden (1, 5, 10 und 15 Jahre). Bei der Tilgungshöhe sollte zwischen 2 v.H. und 3 v.H. entschieden werden. Die Landesregierung M-V prüft derzeit noch die Möglichkeit einer Entlastung der Kommunen bei den Altschulden für die kommunalen Wohnungen ab 2020. Vor diesem Hintergrund ist aus Kostenersparnis (Vorfalligkeitsentschädigung an die kreditgebende Bank) bis zur endgültigen Entscheidung des Landes eine Zinsbindungsfrist von 1 Jahr ratsam.

Der Bürgermeister sollte zum Abschluss eines Kreditvertrages in Höhe von 438.793,86 € bevollmächtigt werden.

Der Bürgermeister informiert die Gemeindevertretung in der darauffolgenden Gemeindevertretersitzung.

2. Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung ermächtigt den Bürgermeister der Gemeinde Grapzow zur Aufnahme eines Kredites zum Zwecke der Umschuldung in Höhe von 438.793,86 € mit einer Mindesthöhe von 2 v.H. für die Tilgung.

Anlage/n:

keine